

**Beratungsunterlage 157/2025**

für den Gemeinderat  
der **Stadt Möckmühl**  
Sitzung am 25.11.2025 - öffentlich -

Gefertigt am 12.11.2025

von Kübler, Lena

Aktenzeichen:

TOP: 11

**Neufestsetzung der Abwassergebühren 2026-2027, Änderung der Abwassersatzung**

**Sachverhalt:**

Die Abwassergebühren wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2025 beschlossen.

Das Fachbüro Allevo, Kommunalberatung, Obersulm, hat für die Stadt Möckmühl - wie schon in den letzten Jahren - eine Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2026 - 2027 ausgearbeitet. Die Gebührenkalkulation liegt der Vorlage als **Anlage** bei.

Insgesamt beträgt der Deckungsbedarf im Kalkulationszeitraum (2026 - 2027) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2.891.864 €, bei der Niederschlagswasserbeseitigung 848.170 €.

Im Bereich **Schmutzwasser** besteht aus dem Bemessungszeitraum 2021 bis 2023 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung von 195.797 €, diese soll in die vorliegende Kalkulation eingerechnet und somit vollständig ausgeglichen werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbedarf im Schmutzwasserbereich auf 2.696.067 €.

Im Bereich **Niederschlagswasser** ergab sich im Bemessungszeitraum 2021 bis 2023 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung von 450.193 €. Die Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr mit 50 % (225.097 €) eingestellt und ausgeglichen werden. Dadurch verringert sich der Deckungsbedarf im Niederschlagswasserbereich auf 623.073 €.

Die kostendeckende Gebühr für das Schmutzwasser errechnet sich aus dem o.g. Deckungsbedarf abzüglich der Überdeckung aus Vorjahren geteilt durch die jährliche Verkaufsmenge, die für 2026 und 2027 jeweils ca. 397.100 m<sup>3</sup> pro Jahr, insgesamt also 794.200 m<sup>3</sup> beträgt.

Die kostendeckende Gebühr für das Niederschlagswasser errechnet sich aus dem o.g. Deckungsbedarf abzüglich der Überdeckung geteilt durch die ermittelte abflussrelevante Fläche mit 1.119.100 m<sup>2</sup> pro Jahr, insgesamt für den Kalkulationszeitraum 2.238.200 m<sup>2</sup>.

Die kostendeckende **Schmutzwassergebühr** beträgt **mit Berücksichtigung der Überdeckung**  
ab dem 01.01.2026 **3,39 €/m<sup>3</sup>** (bisher 3,27 €/m<sup>3</sup>) (+ 3,67 %)

Die kostendeckende **Niederschlagswassergebühr** beträgt **mit Berücksichtigung der Überdeckung**  
ab dem 01.01.2026 **0,27 €/m<sup>2</sup>** (bisher 0,44 €/m<sup>2</sup>). (- 38,64 %)

Die Kalkulation der Grundgebühren für den Abwasserzähler nach § 37 Abs. 2 der Abwassersatzung ist der Gebührenkalkulation Wasser zu entnehmen.

Aufgrund der Gebührenänderungen ist eine Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 15.12.2015 zu beschließen.

Zudem machen Änderungen des Bewertungsgesetzes eine Änderungssatzung nötig.

§ 41 Abs. 4 der Abwassersatzung der Stadt Möckmühl verweist künftig nicht mehr auf § 51 BewG, sondern nunmehr auf die inhaltsgleiche landesrechtliche Regelung des § 35 LGrStG.

Aufgrund aktueller Entwicklungen der Preisangabenverordnung empfiehlt der Gemeinderat künftig in der Satzung den Nettogebührensatz mit zwei Nachkommastellen und anschließend den Bruttogebührensatz einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer mit vier Nachkommastellen anzugeben.

Grundgebühr für Abwasserzähler:

	€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 % USt.)
Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)		
bis Q3 4 (Qn 2,5)	3,30 €/Monat	3,5310 €/Monat
bis Q3 10 (Qn 6)	8,25 €/Monat	8,8275 €/Monat

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 22.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.14 der Anlage) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

#### **Aus den Betriebskosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

#### **Aus den kalkulatorischen Kosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

**Aufteilung der Betriebskosten:** **SW** **NW**

Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

<b>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2021 bis 2023** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung von **195.797 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2021 bis 2023** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **450.193 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr mit 50 %, also mit 225.097 € eingestellt und ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 225.096 € ist bis einschließlich 2028 auszugleichen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,39 €/m <sup>2</sup>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,27 €/m<sup>2</sup></b>

**Grundgebühr für Abwasserzähler**

Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)	€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 % USt.)
bis Q3 4 (Qn 2,5)	3,30 €/Monat	<b>3,5310 €/Monat</b>
bis Q3 10 (Qn 6)	8,25 €/Monat	<b>8,8275 €/Monat</b>

8. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Möckmühl vom 15.12.2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 25.11.2025 folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

**Artikel 1      Änderungen**

§ 41 – Absetzungen – erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2012 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu **§ 35 Landesgrundsteuergesetzes** ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 - Höhe der Abwassergebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt **je m<sup>3</sup> Abwasser 3,39 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt **je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,27 €**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 3,39 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a – Zählergebühr - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)	€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 % USt.)
bis Q3 4            (Qn 2,5)	3,30 €/Monat	<b>3,5310 €/Monat</b>

bis Q3 10(Qn 6)

8,25 €/Monat

**8,8275 €/Monat**

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## **Artikel 2      Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

### **Anlagen:**

Gebührenkalkulation Abwasser – Firma Allevo